

Zeitschrift für Vermessungswesen.

ORGAN DES VEREINES DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Herausgeber und Verleger:

DER VEREIN DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Redaktion und Administration:
WIEN
XX. Wasnergasse 17.

Erscheint am 1. und 16. jeden Monats.
Preis:
12 Kronen für Nichtmitglieder.

Expedition und Inseratenaufnahme
durch
Ad. della Torre's Buch- & Kunstdruckerei
Wien IX. Porzellangasse 28.

Nr. 1.

Wien, am 16. Mai 1903.

I. Jahrgang.

INHALT: Das Programm und der Zweck unseres Fachorganes. — Die Gründung des Vereines der Oesterreichischen k. k. Vermessungsbeamten. — Unsere Denkschrift. — Bericht über die I. konstituierende Hauptversammlung. — Vermarktung. — Offener Sprechsaal. — Kleine Mitteilungen. — Normalien-Sammlung. — Bücherschau. — Personalien. — Brief- und Fragekasten

Das Programm und der Zweck unseres Fachorganes.

Unser Fachorgan, welches mit dieser Nummer zum erstenmale erscheint, ist berufen die Interessen der k. k. Vermessungsbeamten des Grundsteuer-Katasters der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wahrzunehmen und wird in erster Linie die Hebung und Förderung des Vermessungswesens durch Arbeiten auf fachwissenschaftlichem Gebiete zu erreichen suchen, durch welche die tief in das Leben des Einzelnen einschneidende Bedeutung unseres Faches im Staatsorganismus in das richtige Licht gestellt wird. Die Berechtigung unserer im Memorandum dargelegten Forderungen wird hier eingehend besprochen und in einer unseres Standes würdigen Art und mit jener Ruhe begründet werden, welche allein gegenüber den Staats-Behörden Aussicht auf Berücksichtigung bietet.

Die eminente Bedeutung des Grundsteuer-Katasters, welche nur Wenigen bekannt ist, soll durch das Eintreten der Fachzeitschrift dem grossen Publikum nahe gerückt werden; speziell die schwierigen und oft sehr umfangreichen Arbeiten des Geometers, die häufig monatelang und unter den ungünstigsten Verhältnissen vorgenommen werden müssen, ohne dass das Schlussresultat für den Laien ein sichtbares wird, bedürfen einer ausführlichen Besprechung, um die Wichtigkeit der Vermessungsarbeiten für das praktische Leben in das richtige Licht zu stellen und das Interesse des Publikums in grösserem Masse als bisher anzuregen und zu wecken. Neben der Erörterung von fachwissenschaftlichen Aufsätzen soll auch die Ausbildungsfrage, die Forderung nach Gleichstellung mit den Angehörigen anderer Berufsklassen besprochen werden. Denn ein Organ, das den Zwecken einer praktischen im Leben stehenden Berufsgenossenschaft dienen soll, das aber nicht bei jeder sich dar-

bietenden Gelegenheit neben den ideellen auch die materiellen Interessen seiner Mitglieder zu wahren sucht, erfüllt nicht vollständig seinen Zweck und wird auf die Dauer nicht auf eine genügende Unterstützung und Mitwirkung seiner Mitglieder rechnen können.

Die Zeitschrift wird laufende Berichte über die Tätigkeit des Zentralvereines und der Landeskomitès bringen, dadurch festere Beziehungen im eigenen Beamtenkörper knüpfen und ein gemeinsames Band um den in alle Gaue Oesterreichs zerstreuten Körper der Katastral-Vermessung schlingen. Aufgabe unseres Fachorganes wird es sein, das Interesse der Mitglieder an den Vereinsbestrebungen zu beleben und alle Gesetze und Verordnungen, das Vermessungswesen betreffend, und in dieses von anderen Verwaltungskörpern eingreifend — in den Vertretungskörpern eingebrachte Interpellationen und Anträge — sowie Personalmeldungen und Mitteilungen aus der Praxis, denselben ehestens zur Kenntnis bringen. Neue Erfindungen und Verbesserungen an geodätischen Instrumenten und Geräten, Besprechungen über neu erschienene fachwissenschaftliche Bücher sollen einen Platz in der Zeitschrift finden.

Die Zeitschrift wird auch die Verhältnisse der Vermessungsbeamten und Katastral-Einrichtungen im engeren Sinne, sowie der Geometer überhaupt in anderen zivilisierten Staaten in den Bereich ihrer Besprechung ziehen und der Zeit und ihren Anforderungen entsprechend Schritt halten. Weiters wird der Verein Sorge tragen, dass das Fachorgan bei den staatlichen und Provinzialbehörden und den Gemeindeverwaltungen bekannt wird.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Vereines wird bei der dezentralisierten Organisation unseres Standes, nicht im mündlichen Austausch der Meinungen auf den Landes- oder Hauptversammlungen, sondern vielmehr in der Zeitschrift liegen. Damit aber unser Fachorgan den Erwartungen auch entsprechen könne, bedarf es der fleissigen Mitarbeiterschaft im Kreise der Berufskollegen umsomehr als die Feldoperationsperiode wenig freie Zeit übrig lässt, um es dem Redaktionsausschusse zu ermöglichen, allein für den ganzen Stoff aufzukommen. Bei längerer Vereinstätigkeit sowie weiterer Verbreitung der Zeitschrift wird es auch späterhin möglich sein, allen Mitarbeitern ein entsprechendes Honorar zur Aneiferung und Befriedigung zu bieten.

Und so flattere sie denn hinaus, diese erste Nummer unserer Fachzeitung, als Beweis geistiger Einigung der Mitglieder eines räumlich so getrennt situierten Standes, als Zeichen des endgiltigen Bruches mit einer Lethargie, die schon zu lange in ihrer ganzen Unfruchtbarkeit auf uns allen gelastet und als markantes Denkmal für den Eintritt in eine Zukunft der Wiedergeburt, des Fortschrittes und der Eintracht. Unser Fachorgan blühe und gedeihe!

Wien, im Mai 1903

Die Gründung des Vereines der Oesterreichischen k. k. Vermessungsbeamten.

Der Gedanke, einen Verein sämtlicher österreichischen Vermessungsbeamten zu gründen, war, weil so naheliegend, schon öfters bei Einzelnen aufgetaucht, stets aber schreckte man vor den Schwierigkeiten der Verhandlungen ab, die ja, wie sich tatsächlich herausstellte, nicht zu unterschätzen waren, bedenkt man doch nur die verschiedensten Sprachen- und Dienstverhältnisse der in der ganzen Monarchie zerstreuten Vermessungsbeamten.

Es war das Verdienst der Kollegen des Küstenlandes und Böhmens, die Idee der Vereinsbildung energisch anzuregen; sie scheuten keine Opfer, um die Beamten der anderen Provinzen für diesen Gedanken zu gewinnen und veröffentlichten im April 1902 einen diesbezüglichen Aufruf, demzufolge Versammlungen in den einzelnen Ländern abgehalten und Delegierte gewählt werden sollten, die dann gemeinschaftlich in Wien die näheren Modalitäten des zu gründenden Vereines durchzubereiten hätten.

Diese Anregung fiel auf fruchtbaren Boden; es zeigte sich, dass das Bedürfnis allgemein als dringend aufgefasst wurde, es fanden in sämtlichen Ländern Versammlungen statt und wurden hiebei die nach Wien zu entsendenden Delegierten gewählt. Beinahe bei allen diesen Versammlungen benützten die Vermessungsbeamten die seltene Gelegenheit der kollegialen Zusammenkünfte, um ihre Wünsche betreffs zweckmässigerer Organisation des Dienstes, Abschaffung veralteter, unhaltbarer Vorschriften, Einführung notwendiger Reformen und Besserung der Avancementsverhältnisse zu besprechen und wurde auch fast allerorts die Vorlage eines diesbezüglichen Memorandums an die massgebenden Faktoren beschlossen.

Die chronologische Reihenfolge der in den einzelnen Ländern abgehaltenen Landesversammlungen war folgende:

22. April 1902	Triest . . .	für die küstenländischen Kollegen,
27. „ „	Prag . . . „ „	Kollegen Böhmens
27. „ „	Kremsier . „ „	„ Mährens
29. Mai „	Troppau . „ „	„ Schlesiens
5. Oktob. „	Czernowitz „ „	„ Bukowinas
2. Nov. „	Graz . . . „ „	„ Steiermarks
7. Dez. „	Laibach . . „ „	„ Krains
7. „ „	Wien . . . „ „	„ Nieder-Oesterreichs
27. „ „	Trient . . . „ „	„ Tirols.

Nachdem in Galizien mit Rücksicht auf die schwierigen Kommunikations-Verhältnisse die Wahl der Delegierten schriftlich erfolgt war und späterhin auch die Kronländer Salzburg und Kärnten ihre Vertrauensmänner nominiert hatten, konnten die endgiltigen Beratungen vorgenommen werden da nunmehr die Solidarität sämtlicher Vermessungsbeamten konstatiert war. Naturgemäss

konzentrierte sich das Hauptinteresse Aller an der Vereinsbildung Beteiligten auf die am 7. Dezember in Wien abgehaltene Versammlung der niederösterreichischen Vermessungsbeamten; sollte doch die Zusammenkunft sämtlicher Delegierten in der Reichshauptstadt, deren geographische Lage auch als Vereinigungsort am günstigsten ist, stattfinden und mussten auch von dort die näheren Dispositionen getroffen werden.

Die Versammlung der niederösterreichischen Beamten konnte vornehmlich aus dem Grunde erst am 7. Dezember abgehalten werden, weil der überwiegend grosse Teil der Beamten des Triangulierungsbureaus in den Provinzen dienstlich beschäftigt war und erst anfangs, teilweise sogar erst Ende November nach Wien einrückte.

In dieser Versammlung wurde ein vorbereitender Ausschuss von 12 Delegierten gewählt, welcher die provisorischen Satzungen des Vereines zu entwerfen hatte und die weiteren Verfügungen über den in Wien abzuhaltenden Delegiertentag treffen sollte. Die unverhältnismässig grosse Anzahl der Mitglieder des vorbereitenden Ausschusses, welche den Delegierten der anderen Länder nicht motiviert worden war, weil dieselbe als selbstverständlich notwendig aufgefasst war, gab wohl anfänglich zu einigen Missverständnissen Anlass; diese lösten sich aber völlig nach der persönlichen Zusammenkunft der Delegierten, und es zeigte sich, dass die Zahl in Anbetracht der vom vorbereitenden Wiener Komité zu bewältigenden Aufgabe nicht zu hoch gegriffen war. Hauptsächlich aus diesem Grunde und aus dem von den weit von Wien entfernt domizilierenden Delegierten geäussertem Wunsche, anlässlich der Beratungen betreffs der Gründung des Vereines auch die Angelegenheit des Memorandums zu besprechen, konnte der ursprünglich geplante Termin des 6. Jänner 1903 zur Abhaltung des Delegiertentages nicht eingehalten werden. Derselbe fand am 1. und 2. Februar unter regster Beteiligung der Vertreter sämtlicher Provinzen statt.

Am 1. Februar vormittags präzise 10 Uhr wurde die Versammlung durch Obergeometer *Max Reinisch* (Wien) eröffnet, nach Begrüssung der Gäste zum Leiter der Versammlung Obergeometer und Archivleiter *Rudolf Zboninek* (Brünn) zum Stellvertreter Obergeometer *Eduard Hansel* (Weitz) zu Schriftführern die Herren Obergeometer *Reinisch*, *Göthe* (Baden) und Geometer *Cemus* gewählt. Hierauf wurde sofort der von den niederösterreichischen Delegierten vorgelegte Entwurf der Satzungen des zu gründenden Vereines der k. k. Vermessungsbeamten Oesterreichs paragraphenweise durchberaten und nach entsprechenden Aenderungen, welche tunlichst sämtlichen Wünschen aller Provinzen, Rechnung trugen, angenommen. Hierbei handelte es sich auch um die Forderung, behufs der leichteren und rascheren Erledigung der Standesangelegenheiten der Mitglieder, sowie der Vereinsangelegenheiten überhaupt, die Bildung von länderweisen Ortsgruppen zu ermöglichen. Trotz der grössten Vorsicht bei der Konzipierung dieses Paragraphen zeigte es sich doch später bei der Zurückweisung der Statuten durch die Behörde, dass die Bildung von Ortsgruppen in dieser Form nicht

zulässig sei und selbe nur als Zweigvereine aufgefasst werden können. Die Delegierten Niederösterreichs wurden mit dem Mandate betraut, die aus 33 Paragraphen bestehenden Satzungen der behördlichen Genehmigung vorzulegen und erfolgte die Einreichung am 5. März.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. März, Zahl 9956 wurde jedoch die Genehmigung aus folgenden Gründen verweigert: „Die Statuten bestimmen nämlich, dass die zur Aufnahme der Vereinsmitglieder berufene Vereinsleitung (§ 5) von den Delegierten zu wählen ist (§ 16b), deren Wahl wiederum in den einzelnen Landesversammlungen zu erfolgen hat (§ 31d). Die Abhaltung von Landesversammlungen setzt aber bereits das Vorhandensein von Vereinsmitgliedern voraus und lässt sich daher mangels anderer diesfälliger Bestimmungen aus den Statuten nicht entnehmen, auf welche Art die Bildung des Vereines, beziehungsweise die Konstituierung der ersten Vereinsleitung vor sich gehen soll. Hiebei, sowie auch hinsichtlich der Erneuerung der Vereinsleitung kommt in Betracht, dass der zweite Absatz des § 26 der Statuten, betreffend die Bedingungen und Modalitäten der Wahl der Delegierten nicht verständlich ist“.

Nach dieser Erledigung blieb, um die Gründung des Vereines zu ermöglichen, nichts anderes übrig, als unsere von der gewöhnlichen Norm eben sehr abweichenden Satzungen in den beanständeten Paragraphen entsprechend zu modifizieren und es gelang endlich nach sorgsamer Beratung mit rechtskundigen Personen einen Ausweg zu finden, so dass die Satzungen neuerdings am 3. April überreicht werden konnten.

Die notwendig gewordenen Ergänzungen betreffen die §§ 5, 16 und 26. Da die Teilnahme der Vereinsmitglieder anderer Länder ausser Nieder-Oesterreich an den Wahlen bereits das Bestehen von Zweigvereinen voraussetzt, so kann die erste Vereinsleitung mit der Funktionsdauer eines Jahres nur von den in Niederösterreich domizilierenden Mitgliedern gewählt werden. Die Landeszweigvereine werden sich im Laufe des heurigen Sommers oder Herbstes konstituieren, so dass nach Ablauf des ersten Vereinsjahres der Verein im Sinne der von den Delegierten beschlossenen Satzungen die Neuwahlen vorzunehmen in der Lage sein wird.

Mit Zahl 14835 dto. 1. Mai 1903 hat das k. k. Ministerium des Innern die Satzungen genehmigt und ist somit die Gründung des Vereines der Oesterreichischen k. k. Vermessungsbeamten zur feststehenden Tatsache geworden, welcher Umstand uns Alle mit freudiger Genugtuung erfüllt.

Nun gilt es mit vereinten Kräften rastlos weiter zu arbeiten an dem Ausbau unserer so wichtigen in alle privaten und sozialen Verhältnisse tief einschneidenden unentbehrlichen Institution zum Wohle der Allgemeinheit, der Einzelnen und unseres Standes! Unser Verein — wachse blühe und gedeihe! Das walte Gott!

Unsere Denkschrift.

Beinahe bei allen in den einzelnen Kronländern im Vorjahre abgehaltenen Versammlungen der k. k. österreichischen Vermessungsbeamten wurde die Vorlage einer gemeinschaftlich auszuarbeitenden Denkschrift an die vorgesetzte Behörde und deren Ueberreichung an den Reichsrat beschlossen, um einerseits eine Besserung der Lage der Beamtenschaft und andererseits die Ausgestaltung des Katasters auf moderner Basis anzustreben.

Schon damals wurden die hauptsächlichsten Punkte dieser Denkschrift besprochen und nachdem dieselben durch die in den einzelnen Ländern gewählten Vertrauensmänner ausgearbeitet worden waren, in der Zeitung für „Land- und Forstwirtschaft“ veröffentlicht; hiedurch erhielt man ein Gesamtbild der in den verschiedensten Ländern vorgebrachten Wünsche und Stimmungen, welche in manchen Punkten wohl sehr divergierten, in den Hauptsachen jedoch sich vollkommen deckten.

Bei der am 1. und 2. Februar l. J. abgehaltenen Delegierten-Versammlung in Wien wurden, nachdem die Gründung des Vereines der k. k. Geometer beschlossen und dessen Satzungen beraten worden waren, die wichtigsten Punkte der Petition besprochen und die Ausarbeitung derselben den niederösterreichischen Delegierten übertragen. Hiebei zeigte es sich abermals, dass in Anbetracht der sich immer mehr und mehr häufenden Erledigung der vorzubereitenden Arbeiten die Anzahl der niederösterreichischen Delegierten, welche im Anfange der Aktion Anstoss erregt hatte, nicht zu hoch gegriffen war. Es war eben bei der am 2. Februar d. J. abgehaltenen Beratung der Delegierten aller Kronländer wegen der Kürze der Zeit nur möglich, über die in die Petition aufzunehmenden grundlegenden Punkte schlüssig zu werden. Die Ausarbeitung, Motivierung und Stilisierung derselben wurde den niederösterreichischen Delegierten überlassen, welche damit wahrlich keine geringe Arbeit und Verantwortung übernahmen, wenn man bedenkt, dass fast sämtliche Kronländer ziemlich umfangreiche Denkschriften ausgearbeitet hatten, die zumeist ihren lokalen Verhältnissen Rechnung trugen. Diese mussten nun in eine einheitliche Form gebracht werden. Kürzungen waren vorzunehmen und gar zu drastische, wenn auch vollständig berechnete Motivierungen wegzulassen oder zu mildern, um die Denkschrift nicht zu umfangreich zu gestalten.

Die niederösterreichischen Delegierten hoffen der ihnen übertragenen verantwortungsvollen Aufgabe nach bestem Wissen und Ermessen gerecht geworden zu sein; wohl wird der eine oder der andere Passus der einzelnen Denkschriften von ihren Autoren schmerzlich vermisst werden, vielleicht auch einige neue Gesichtspunkte in der Ausarbeitung befremden. Im Interesse der Allgemeinheit mögen jedoch solche kleine und vielleicht sogar kleinliche Bedenken zurückgestellt und völlig überwunden werden. In der Denkschrift wurde die Ausgestaltung des Katasters als II. Gruppe B ausführlich angeregt; die Art der Durchführung der einzelnen Punkte, als nicht in den Rahmen der Denkschrift passend, weggelassen, da es ja Sache der massgebenden

Faktoren sein wird, die entsprechenden Mittel und Wege zu finden, um die diesbezüglichen Reformen auf gesetzlicher Basis einzuführen. Die ursprünglich angeregte und einesteils gerechtfertigte Uebersendung der Denkschrift an die Delegierten der einzelnen Länder behufs Begutachtung und eventueller Korrekturen hätte nie zum Ziele geführt, da ja die verschiedensten Verhältnisse der einzelnen Kronländer auch verschiedene Meinungen ergeben hätten und den von den Delegierten eines Kronlandes vorgeschlagenen Aenderungen möglicherweise gerade entgegengesetzte Ansichten anderer Länder gegenübergestanden wären. Dies hätte voraussichtlich zu jahrelangen Auseinandersetzungen geführt, welcher Vorgang aber entschieden nicht im Interesse der eingeleiteten Aktion gelegen gewesen wäre.

Nach Fertigstellung der Petition erging an die Delegierten eine Anfrage wegen eventueller Teilnahme bei der Ueberreichung derselben an das hohe k. k. Finanz-Ministerium und den Reichsrat.

Diese Ueberreichung fand bei Seiner Excellenz dem Herrn Finanz-Minister Dr. *Böhm von Bawerk* am 26. April l. J. durch die Herren Obergeometer *Zeno Dankiewicz* (Krakau), Obergeometer *Friedrich Göthe* (Baden) und Geometer *Otto Hübner* (Triang.-Bureau Wien) statt und wurde denselben von Seiner Excellenz die Zusicherung der vorurteillosesten Prüfung und tunlichst weitgehendsten Berücksichtigung der in der Petition dargelegten Wünsche und Reformvorschläge in Aussicht gestellt.

Dieselbe durch einige Delegierte verstärkte Deputation sprach sodann am 28. April im Abgeordnetenhaus bei den Obmännern der hervorragendsten parlamentarischen Klubs vor und bat um kräftige Unterstützung der in der Petition dargelegten Wünsche bei Beratung der Budgetvorlage. Seine Excellenz Herr *Graf Stürgkh* übernahm in freundlichster und zuvorkommendster Weise die Einreichung der Petition und veranlasste die Aufnahme in das stenographische Protokoll des Abgeordnetenhauses. Die Ueberreichung der Denkschrift an das Abgeordnetenhaus erfolgte auf Grund des vom Haupt-Delegiertentage gefassten Beschlusses. Es lag den Delegierten gewiss ferne, hiemit der vorgesetzten Behörde in ihren Reformvorschlägen vorgreifen zu wollen, sie bezweckten damit bloß die massgebenden Faktoren der Legislative für diese wichtige agrarische Angelegenheit zu interessieren.

Nachdem die Drucklegung der Petition erst unmittelbar vor der Ueberreichung fertig gestellt wurde, konnte die Denkschrift den Herren Delegierten sowie den Herren Ueberwachungsorganen erst vor Kurzem von dem geschäftsführenden Ausschusse übersendet werden, was bei der Unmenge Arbeit sowohl im Evidenzhaltungsdienste als auch bei den Aktionsangelegenheiten und der Kürze der noch verfügbar gewesenen Zeit nicht anders möglich war.

Anbei folgt der Wortlaut der Eingabe an das hohe k. k. Finanz-Ministerium:

Hohes k. k. Finanz-Ministerium!

Mit dem Gesetze vom 23. Mai 1883 betreffend die Evidenzhaltung des Grundsteuer-Katasters wurde eine Institution geschaffen, deren Einführung

schon im § 18 des kaiserlichen Patentbeschlusses vom 23. Dezember 1817 vorgesehen und im § 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 88 über die Regelung des Grundsteuer-Katasters neuerlich angeordnet worden ist.

Seit dem Bestande dieser Institution sind nunmehr zwei Jahrzehnte verflossen; ein Zeitraum, welcher hinreicht, um alle Vor- und Nachteile, alle Licht- und Schattenseiten dieser Einrichtung genau prüfen und klar und deutlich erkennen zu lassen.

Die Evidenzhaltung des Grundsteuer-Katasters ist eine der glücklichsten Schöpfungen der letzten Zeit. Durch ihre in alle Zweige des öffentlichen Lebens wohltuend eingreifenden Wirkungen hat sie sich als eine dem Staate und der Allgemeinheit nützliche und unentbehrliche Agende erwiesen, so dass ihre weitgehende zeitgemässe Entwicklung zu einer dringenden Forderung aller beteiligten Kreise geworden ist.

Obige Sätze werden bewiesen durch die zahlreichen, sowohl in den Landtagen der einzelnen Provinzen, als auch im Abgeordnetenhaus eingebrachten Interpellationen — betreffend die Hebung und Erweiterung der Institution der Evidenzhaltung, sowie betreffend die Vermehrung des Geometerpersonals; sie werden bewiesen durch das allgemeine Vertrauen, welches den angestellten — ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit voll bewusst — Ausführungsorganen von Seite der ganzen Bevölkerung entgegengebracht wird.

Durch gewissenhafte Pflichterfüllung und aufopferungsvolle Tätigkeit in meist sehr schwierigen Verhältnissen hat es die Geometerschaft verstanden, die Achtung und Sympathie der Bevölkerung für den ganzen Stand zu erkämpfen.

Der Steuerträger, die Bevölkerung im Allgemeinen, betrachtet den Beamtenkörper der k. k. Geometer nicht als eine Last; wohl aber wird in allen Gemeinden die Ankunft des Geometers vom Grundbesitzer schwer und sehnsüchtig erwartet — ordnet er doch durch seine Amtshandlung die Verhältnisse im wichtigsten Teile des ländlichen Besitzes — im Grundbesitze.

Obwohl das Gesetz zur Evidenzhaltung des Grundsteuer-Katasters von weittragender Bedeutung und segensreicher Wirkung für den Staat und die Bevölkerung geworden ist — und der grundlegenden Idee vollkommen entspricht — so ergaben sich doch bei der Durchführung desselben gewisse Unzukömmlichkeiten.

Die Erfahrung hat gelehrt, dass mehrere Punkte des Gesetzes, sowie der Vollzugsvorschriften hiezu einer dringenden, zeitgemässen Reform bedürfen — um die Ausgestaltung des Katasters zum Wohle der Grundbesitzer zu fördern — und nicht in letzter Linie, — um den Stand der k. k. Vermessungsbeamten in wissenschaftlicher, sozialer und materieller Richtung zu heben.

Der ganze Beamtenkörper der österreichischen Geometer hat alle jene Momente, welche den Dienst erschwerten, das Personal drückten und die Hebung der Institution hemmten, sorgsam zusammengefasst, und diese Momente einer reifen und zweckbewussten Erwägung in einer am 1. und 2. Februar 1903 in Wien abgehaltenen Delegiertenversammlung unterzogen.

Die Beschlüsse dieser Versammlung werden nun in dieser Petition zum Ausdrucke gebracht.

Das Wohlwollen, welches das hohe k. k. Finanz-Ministerium den k. k. Geometern in den letzten Jahren entgegengebracht hat, die erfolgreichen Bestrebungen hochdesselben zur Hebung des ganzen Geometerstandes in wirtschaftlicher und materieller Beziehung haben alle Geometer Österreichs zu grossem Danke verpflichtet. Durch dieses Wohlwollen ermutigt, wagen es die k. k. Geometer diese Petition vertrauensvoll dem hohen k. k. Finanz-Ministerium zu unterbreiten in der Anhoffnung, dass diese grosse Aufgabe, so wie sie begonnen wurde, eine endgiltige und der Sache würdige Vervollständigung finden werde und dass das unter schwierigen Verhältnissen treu und ehrlich dienende Geometer-Personal sozial und materiell so gestellt werden wird, wie es seiner hochwichtigen Mission entspricht.

Wien, April 1903.

Die eigentliche Petition, sowie deren Motivierung folgen in den nächsten Nummern.

Bericht über die I. konstituierende Hauptversammlung.

Abgehalten in Wien, am 3. Mai 1903.

Zu der mittelst Einladungsschreiben anberaumten I. konstituierenden Hauptversammlung hatten sich 24 Mitglieder des Vereines aus Niederösterreich eingefunden, fünf waren durch Vollmachten vertreten. Die Ursache der schwächeren Beteiligung lag in dem Umstande, dass ein Teil der Mitglieder bereits zu den Feldarbeiten ausgerückt, ein anderer Teil — speziell die Herren des Kalkul-Bureaus — mit den Vorbereitungen zur Uebersiedlung intensiv in Anspruch genommen war.

Die Tagesordnung war folgende:

- 1) Verlesung der Satzungen.
- 2) Wahl der Vereinsleitung.
- 3) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 4) Wahl dreier Revisoren zur Ueberprüfung der Kassegebarung.
- 5) Bestimmung des Ortes der nächsten Hauptversammlung.
- 6) Feststellung der Mitgliederbeiträge.
- 7) Verlesung der Petition der österr. k. k. Vermessungsbeamten.

Obergeometer *Reinisch* begrüßte in kurzen, herzlichen Worten die Erschienenen und teilte mit, dass bereits 330 Mitglieder ihren Eintritt angezeigt haben; die Anmeldungen der Kollegen von Böhmen, Galizien und Schlesien sind noch im Zuge, so dass mit Sicherheit auf eine Mitgliederzahl von 500 gerechnet werden kann.

Da die laut § 6 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 zur Untersagung eines Vereines normirte Frist von 4 Wochen am 30. April abgelaufen war, kann der Verein seine Tätigkeit beginnen (§ 7 desselben Gesetzes)

Nach der Wahl zweier Schriftführer wurde zur Erledigung des Punktes 1 der Tagesordnung „Verlesung der Satzungen“ in der durch die Abweisung notwendig gewordenen, geänderten Form geschritten

Die Wahl der 1. Vereinsleitung für die Dauer eines Jahres wurde mittelst Stimmzettels vorgenommen und ergab das nachstehende Ergebnis:

Obmann: Obergeometer *Max Reimisch*;

1. Obmannstellv.: Obergeometer *Friedrich Göthe*;

2. „ „ „ *Bogumil Buschek*;

Säckelwart: Obergeometer *Adolf Ströbl*;

Schriftführer: Geometer *Rudolf Egger*;

Schriftführerstellv.: Geometer *Arthur Morpurgo*;

Bibliothekar: Obergeometer *Hugo Fleischmann*.

Ausschussmitglieder: Obergeometer *Otto Schindler*;

Geometer *Otto Hübner*;

Obergeometer *Konrad Weigl*;

Geometer *Gustav Polzer*;

„ *Hubert Profeld*;

Obergeometer *Raimund Mittendorfer*.

Dieser gewählte Ausschuss wird demnächst eine Geschäftsordnung auszuarbeiten haben, da es nicht möglich war, alle Bestimmungen in die Vereinssatzungen aufzunehmen, wie hauptsächlich die, dass der jeweilige Obmann des Vereines zugleich im Redaktionsausschusse fungiert und vornehmlich die Aufnahme der in der Vereinszeitschrift zu erscheinenden Artikel genauestens prüft. Auch wird über die Aufnahme eines als Vereinskanzlei den Funktionären zur Verfügung stehenden Lokales entschieden, oder aber ein anderer diesbezüglicher Modus beschlossen werden müssen.

Die auf Punkt 3 der Tagesordnung stehende „Ernennung von Ehrenmitgliedern“ wurde nicht vorgenommen, da die bloß aus niederösterreichischen Mitgliedern bestehende Versammlung sich ohne Zustimmung der auswärtigen Kollegen diesbezüglich nicht als kompetent erachtete.

Punkt 4 der Tagesordnung lautete: „Wahl dreier Revisoren zur Ueberprüfung der Kassegebarung.“ Die vor der Gründung des Vereines für das Kronland Niederösterreich allein erwachsenen Auslagen wurden aus der Rechnung ausgeschieden und werden auf die einzelnen niederösterreichischen Vereinsmitglieder repartiert werden. Die Revision ergab einen Kassastand von 230 K 88 h. Da die Kosten des Druckes der Satzungen und der Denkschrift, sowie der Vereinszeitung nur zum Teile gedeckt sind, wurde von der Vereinsleitung Vorsorge getroffen, dass die noch ausstehenden Beiträge ehestens einlaufen.

Bei Punkt 5 der Tagesordnung, „Wahl des Ortes der nächsten Hauptversammlung“ wurde Wien für das Jahr 1904 als Versammlungsort bestimmt.

Ad Punkt 6: Bestimmung der Mitgliedsbeiträge wurde als Einschreibgebühr 3 K und als Jahresbeitrag 12 K, welcher Betrag halbjährlich im Vorhinein zu entrichten ist, festgesetzt.

Bei Punkt 7 der Tagesordnung: Verlesung der Denkschrift der k. k. Vermessungsbeamten wurde den Anwesenden seitens der Delegierten Niederösterreichs der bei der Ueberreichung an die massgebenden Faktoren eingehaltene Vorgang, wie er in der heutigen Nummer unter dem Titel „Unsere Denkschrift“ behandelt erscheint, des Näheren erläutert.

Nachdem sämtliche Funktionäre erklärt hatten, die auf sie gefallene Wahl anzunehmen, dankt Obergeometer *Reinisch* den Anwesenden für ihr Erscheinen und das ihm durch die Wahl bewiesene Vertrauen, welches er nach bestem Können zu Nutz und Frommen des Vereines zu rechtfertigen bestrebt sein wird und ersucht alle Kollegen um besondere Unterstützung der Zeitschrift, die das Bindeglied sämtlicher Mitglieder zu werden bestimmt ist und die berechtigten Interessen unseres Standes in würdiger und vornehmer Form nach jeder Richtung hin zu wahren haben wird

Die Vereinsleitung beehrt sich an die Herren Ueberwachungs Organe das Ersuchen zu stellen, dem Vereine durch Beitritt ihre wirksame und fördernde Unterstützung zuteil werden zu lassen.

Jene Herren Kollegen, welche dem Vereine noch nicht angehören, werden freundlichst eingeladen, ihre Mitgliedschaft entweder der Vereinsleitung in Wien oder den bezüglichlichen Landes-Komités bekannt zu geben.

An die Landes-Komités ergeht das Ersuchen, die Einschreibgebühren und Mitglieder-Beiträge — wo dies nicht bereits geschehen sein sollte — einzuheben und mittelst Verzeichnisses an den Säckelwart Obergeometer *Adolf Ströbl*, III. Hörnesgasse 24, einzusenden

Vermarkung.

Das Amtsblatt Nr. 14 vom 2. April 1903 der k. k. Bezirkshauptmannschaft Horn in Niederösterreich enthält nachstehenden hierauf bezugnehmenden Erlass:
Z. 5193.

Aufforderung zur Vermarkung der Eigentumsgrenzen anlässlich der Neuvermessung des Gebietes der Gemeinden Gars, Horn und Thunau.

Die Katastralmappen der bezeichneten Gemeinden werden im Wege der Neuvermessung durch neue ersetzt, wobei der Standort jedes Grenzsteines in der Mappe genau bezeichnet wird.

Aus diesem Grunde ist es dringend notwendig, dass die Grundstücke vollkommen vermarkt werden, um die Besitzgrenzen auch für die Zukunft zweifellos festzustellen, worauf es hauptsächlich ankommt.

Für die Ausführung der Vermarkung hat als Richtschnur zu dienen, dass:
1. an allen Bruchpunkten der Eigentumsgrenzen, namentlich an den Parzellenecken (am sogenannten Orte) Grenzsteine zu errichten sind, wobei jedoch bemerkt wird dass die gebräuchliche Markierung am Orte mit zwei gegenübergesetzten Steinen unzulässig ist, weil dadurch in der Folge Irrungen und Streitigkeiten entstehen, daher auf der betreffenden Parzellenecke bloß ein Grenzstein gesetzt werden darf;

2. die Grenzsteine, behauene wie unbehauene, mindestens 60 bis 70 cm lang, 40 bis 45, beziehungsweise 50 bis 55 cm in den Erdboden versenkt und mit einer Unterlage von Glas- oder Porzellanscherben, gebrannten Ziegeln, Kohle oder dgl. als Kennzeichen (Weisel) versehen, durch Bruchsteine gehörig verkeilt und mit Erdreich festgestampft werden müssen;
3. umgesunkene, beschädigte oder abgängige Grenzsteine aufzurichten, wieder herzustellen oder zu ergänzen und im Boden ordentlich zu befestigen. Gesträuche, Schlingpflanzen und andere die Grenzmarke umgebende, das Auffinden derselben behindernde Gewächse oder Gegenstände zu beseitigen, verwachsene Walddurchschläge zu reinigen und Grenzbäche zur Erhaltung ihres normalen Laufes erforderlichen Falles zu räumen sind;
4. auf der Oberfläche der Grenzsteine das Richtungszeichen (auf Ecksteinen , auf Zwischensteinen ) einzumeiseln, mit roter Oelfarbe sichtbar zu machen und der oberirdische Körper der Grenzsteine mit Leim vermengtem Weisskalkwasser zu besprengen ist;
5. Grenzsteine auch auf Grenzrainen, und zwar zu dem Zwecke zu errichten sind, um Streitigkeiten über das Eigentum, sowie auch das Verackern oder Verschieben der Raine zu verhindern;
6. die Grenzsteine zur leichteren Uebersicht und besseren Ermittlung der Parzellenbreite bei Grenzerneuerungen in einer quer über die Eigentums-grenzen laufenden Linie (Transversallinie) gesetzt werden.

Behufs Vornahme der Vermarkung haben die Anrainer sich gegenseitig ins Einvernehmen zu setzen, in der vorstehend bezeichneten Art und Weise vorzugehen und bei vorkommenden gegenteiligen Ansichten die Intervention des Gemeindeamtes in Anspruch zu nehmen.

Die Vermarkung hat im Gemeindegebiete Horn unverzüglich stattzufinden und in den Gemeinden Gars und Thunau sofort zu beginnen.

Horn, am 30. März 1903.

Der k. k. Bezirkshauptmann:
gez. Stainach.

Offener Sprechsaal.

Für Form und Inhalt dieser Rubrik sind die Verfasser persönlich verantwortlich. — Einsendungen wollen an die Redaktion der »Zeitschrift für Vermessungswesen« mit dem Vermerk »Für den offenen Sprechsaal« gerichtet werden. — Bei Einsendungen wolle man das Papier stets nur auf einer Seite beschreiben.

Naive Frage vom Lande!

Ein um das Wohl und Gedeihen unseres Vereines besorgter Kollega hat in seinem übergrossen Eifer, auf dem Zirkulare zur Beitritts-Erklärung als Mitglied, folgende Bemerkung niedergeschrieben:

»12 Kronen von jedem Geometer und Eleven macht im Status von beiläufig 600 Evidenzbeamten jährlich 7200 Kronen, was geschieht mit dem Gelde?«

Um diesen Herrn nicht allzulange in Ungewissheit zu lassen, wird bemerkt, dass der zu gründende Verein es sich nicht zur Aufgabe gestellt hat, übergrosse Kapitalien anzusammeln und dieselben zu vergeuden. Der Hauptzweck besteht in der Förderung der Standesinteressen und des Korpsgeistes, in der Gleichstellung mit anderen Beamtenkategorien und Verständigung aller Mitglieder durch ein eigenes Organ, dessen Herausgabe den grössten Teil der Beiträge erfordern wird.

Sollte trotz aller Auslagen noch immer ein namhaftes Kapital zurückbleiben, so wird der Vereinsausschuss gewiss dafür Sorge tragen, dass dasselbe den statutenmässigen Bestimmungen zugeführt werde.

Kleine Mitteilungen.

Ehrendoktor Oberst Heinrich Hartl †. Am 3. April d. J. starb der Ehrendoktor der philosophischen Fakultät der Wiener Universität und Oberst d. R. **Heinrich Hartl** im 63. Lebensjahre. — Im April 1899 eröffnete er an der neu errichteten Lehrkanzel für Geodäsie an der Wiener Universität seine Vorlesungen »über die Prinzipien der Landesvermessung und der Kartographie«. Er war der Erste, der über Tirol ein geschlossenes Polygonnetz zog und dadurch die Triangulierungsarbeiten in diesem Lande beendete. Im Jahre 1889 wurde er nach Griechenland berufen, wo er das Vermessungswesen organisierte und die Triangulierungsarbeiten persönlich durchführte.

Herr Obergemeister Otto Schindler in Horn hat der Vereinsbibliothek nachstehende Bücher zum Geschenke gemacht.

1. Staatsverträge betreffend die Reichsgrenzen.
2. Stenographische Protokolle des Abgeordneten- und Herrenhauses betreffend die Verhandlungen des Evidenzhaltungsgesetzes vom Mai 1883.
3. Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses und n.-ö. Landtages über die Verhandlungen betreffend den Entwurf eines Vermarktungsgesetzes.

Dem Spender wird hiemit der herzlichste Dank ausgesprochen. Vivat sequens!

Herr Obergemeister Ernst Engel (Kalkül-Bureau) hielt am 6. April l. J. im Wiener Ingenieur- und Architekten-Verein einen Vortrag über »Die Bauernkarte Tirols«, welcher in einer späteren Nummer unseres Organs zur Veröffentlichung gelangen wird.

Die Aktivitätszulage der Staatsbeamten. Ueber Petition mehrerer Vereinigungen von Staatsbeamten und staatlich angestellter Lehrkräfte hat das Finanzministerium im Wege des Ministeriums des Innern Berechnungen anstellen lassen, welche Beiträge diese Staatsbediensteten zu leisten hätten, falls ihre Aktivitätszulage in die Pensionsbemessung einbezogen würde. Es wurde konstatiert, dass bei Einrechnung der niedersten in jeder Rangklasse existierenden Aktivitätszulage statt der bisherigen 3% künftig von den Gesamtbezügen durchschnittlich 384% als Pensionsquote zu entrichten wären. Bei der Berechnung wurde angenommen, dass alle Staatsbeamten diese Beiträge leisten und der Anspruch auf Einrechnung der niedersten in jeder Rangklasse festgesetzten Aktivitätszulage im Allgemeinen sofort einzutreten habe. Ferner wurde angenommen, dass bei jenen Staatsbeamten und Staatslehrpersonen, welche bereits dreissig oder mehr Dienstjahre zurückgelegt haben, die Aktivitätszulage der betreffenden Rangklasse nur dann in die Pension einbezogen werde, wenn von diesen Staatsbediensteten die Beiträge für zehn Jahre entrichtet werden.

Was die Dienerschaft anlangt, so müsste sie, um des gleichen Vorteils teilhaftig zu werden, künftig 1.61% von den Gesamtbezügigen als jährliche Pensionseinzahlung leisten.

Eine Expedition nach Rhodesia. Die Chartered-Company entsendet unter Führung des Doktor *Rubin* von Upsala, — welcher erst vor Kurzem geodätische Arbeiten auf Spitzbergen ausgeführt hat, und unter Oberleitung des königlichen Astronomen von Südafrika, *Sir David Gill*, mehrere Gelehrte mit einer grossen Karawane nach Rhodesia, um die wissenschaftliche Aufnahme dieses Landes bis zum Tanganyika-See zu vollenden. — Da die geodätische Aufnahme und die Meridianbestimmungen bereits bis zum Zambesi vollendet sind, soll sich Dr. *Rubin* direkt nach einem Punkte am Ufer dieses Flusses in Nordost-Rhodesia begeben und von dort nördlich bis zum Tanganyika-See fortschreiten; von da wird die Arbeit durch die deutsche Regierung weitergeführt werden.

Normalien-Sammlung.

46.579.

Wien, am 5. Juli 1902.

An

die k. k. Finanz-

in

Mit dem hierortigen Erlasse vom 14. Juli 1901, Z. 43.823 hat das Finanzministerium nach gepflogenen Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium die Einleitung zur Vornahme von Neuvermessungen behufs teilweiser Erneuerung der Katastralmappen getroffen.

Im nachgefolgten hierortigen Erlass vom 26. März 1902, Z. 83.827 — 1901 sind diejenigen Gemeinden namhaft gemacht, in welchen solche Vermessungen zunächst vorgenommen werden sollen.

Hinsichtlich dieser Gemeinden hat die k. k. Direktion im Sinne des § 9 Punkt 9 der hierortigen Andeutungen hinsichtlich des Verfahrens bei den Vermessungsarbeiten vom 11. Juni 1883 Erhebungen darüber zu pflegen, ob die bisherigen Parzellenbezeichnungen auf den aus der Vermessung hervorgehenden neuen Katastralmappen der Hauptsache nach werden beibehalten werden können oder ob die Verhältnisse derart liegen, dass eine vollständige Aenderung der Numerierung der Parzellen selbst in Anbetracht des Umstandes, als hiedurch die Notwendigkeit der Umarbeitung des Grundbuches eintreten würde, gerechtfertigt wäre.

Zunächst sind die Erhebungen in der bezeichneten Richtung hinsichtlich derjenigen Gemeinden zu pflegen, deren Gebiete im laufenden Jahre der Vermessung unterzogen werden.

Das Ergebnis dieser Erhebungen wird dem betreffenden Grundbuchsgerichte unter Hinweisung auf die vom Finanzministerium nach gepflogenen Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium eingeleitete Aktion betreffend die teilweise Erneuerung der Katastralmappen (hierortiger Erlass vom 14. Juli 1901, Z. 43.823) mit dem Ersuchen mitzuteilen sein, über die Verhältnisse, auf welche bei der Anlage der neuen Katastralmappen vom Standpunkte der Grundbuchsführung aus Rücksicht zu nehmen wäre, der k. k. Direktion die Aeusserung im Wege des k. k. Oberlandesgerichtes zukommen zu lassen. (Verordnung des k. k. Justizministeriums vom

16. März 1889, Z. 4457, J. M. V.-Bl. Nr. 13, hierortiger Erlass vom 29. Juli 1890, Z. 23.978). Die diesfälligen Aeusserungen werden sodann in Gemässheit des hierortigen Erlasses vom 25. Februar 1889, Z. 44.343 ex 1888 dem Finanzministerium vorzulegen sein.

Abänderung der Verordnungen des Finanzministeriums vom 20. Dezember 1885, R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1886 und vom 6. Juli 1890, R.-G.-Bl. Nr. 144 betreffend Grundsteuerbehandlung aus Anlass des Auftretens der Reblaus.

(Enthalten in dem am 28. April 1903 ausgegebenen R.-G.-Bl. unter Nr. 91).

A.

In Ausführung des § 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1885, R.-G.-Bl. Nr. 3 ex 1886, wird Nachstehendes verordnet:

I.

Die Anzeige über die infolge Reblausverseuchung oder Reblausgefahr bewirkte Rodung, beziehungsweise Wiederherstellung einer Weinpflanzung oder eines Teiles einer solchen ist innerhalb sechs Wochen nach deren Vollzuge zu erstatten.

Bei Unterlassung der Anzeige innerhalb dieser Frist ist im Sinne der Evidenzhaltungsvorschriften vorzugehen.

II.

Zum Zwecke der Berücksichtigung der Kulturänderung bei der Grundsteuer-aufteilung ist Nachstehendes zu beachten:

1. Auf Grund der gehörig instruierten Anzeige hat der Evidenzhaltungsbeamte unter Beiziehung des Gemeindevorstehers oder dessen Vertreters (Vertreters des selbständigen Gutsgebietes), der Besitzer und zweier sachkundiger, von der Gemeindevertretung (dem Gemeindeausschusse) zu bestimmenden Vertrauensmänner aus der betreffenden Gemeinde die Erhebung an Ort und Stelle vorzunehmen. Durch das Nichterscheinen des Besitzers wird diese Amtshandlung nicht gehemmt.

2. Die Erhebung bezweckt die Sicherstellung der Kulturgattung, welcher das Grundstück gewidmet wurde, dann der Bonität desselben.

Hiebei ist auf die in den Operaten des Grundsteuerkatasters der betreffenden Gemeinde, insbesondere in dem Verzeichnisse der Mustergründe und in dem Klassifikationsprotokolle niederlegten Daten für die Aufstellung der Bonitätsklassen angemessene Rücksicht zu nehmen.

3. Die erhobenen tatsächlichen Verhältnisse hat der Evidenzhaltungsbeamte in dem im Sinne des § 16 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, und der Vollzugsvorschrift hiezu vom 11. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 91, anzulegenden Anmeldebogen darzustellen und letzteren von sämtlichen Anwesenden mitfertigen zu lassen.

Etwas abweichende Meinungen sind gleichfalls in dem Anmeldebogen ersichtlich zu machen.

4. Auf Grund des Erhebungsergebnisses hat der Vermessungsbeamte den Antrag auf Einreihung des Grundstückes in die entsprechende Bonitätsklasse der neuen Kulturgattung zu stellen und zu begründen und sonach den Erhebungsakt unter Anschluss sämtlicher Behelfe der Finanzlandesbehörde vorzulegen.

5. Die Finanzlandesbehörde hat nach vorgenommener Überprüfung der Verhandlung in Absicht auf deren Vollständigkeit und den vorschriftsmässigen Vorgang bei der Erhebung, eventuell nach bewirkter Ergänzung die Entscheidung wegen Berücksichtigung der Kulturänderungen zugleich mit jener in Angelegenheit der zeitlichen Grundsteuerbefreiung zu treffen.

Gegen die letztere kann nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 28, der Rekurs an das Finanzministerium eingebracht werden.

Nach Massgabe der Entscheidung ist von der Finanzbehörde die Durchführung des Zuwachses oder Abfalles am Reinertrage in den Evidenzhaltungsoperaten, insbesondere in dem Veränderungsansweise und in den Besitzbögen, sowie die Berücksichtigung desselben bei der Steueraufteilung zu veranlassen.

B.

An Stelle des Schlussabsatzes im Abschnitte I der h. o. Verordnung vom 6. Juli 1890, R.-G.-Bl. Nr. 144, tritt nachstehende Bestimmung:

»Die Ueberschreitung der vorbezeichneten Frist zieht in Gemässheit der Vorschriften über die Evidenzhaltung des Grundsteuernkatalogs die nachteilige Folge nach sich, dass die Steuerfreiheit erst von dem auf die Anzeige nächstfolgenden Jahre zu bewilligen ist.«

Wien, am 20. April 1903. (Z. 21617).

Bücherschau.

Hier werden nur Bücher, welche dem Vereine der Österr. k. k. Vermessungsbeamten zur Besprechung eingesendet werden, rezensiert.

Personalien.

Um die in dieser Rubrik zu veröffentlichenden Personalien in genauester Evidenz zu erhalten, werden die Herren Kollegen — und insbesondere die Länderkomités — ersucht, jede Veränderung sofort der Redaktion mitzuteilen.

Beförderungen. Ernannet wurden vom k. k. Finanzministerium: Die Evidenzhaltungs-Geometer II. Klasse, Thadäus Szumski, Thomas Ritter von Zaklika, Josef Edlinger, Rudolf Jaitner, Johann Pohl, Rudolf Schuster, Alois Leutmetzer; Alois Čadež (in Verwendung bei den agrarischen Operationen) Nikolaus Papafava, Eugen Vladislovich, Anton Čepelka, Emanuel Willig, Guido Tonetta, Jakob Berne, Gustav Polzer, Johann Čemus, Julius Ballek, Alois Krejcar, Johann Chiesa, Viktor Eichler und Alois Samiz zu Evidenzhaltungsgeometer I. Klasse in der X. Rangklasse. (Z. 29611 ddo. 24. April 1903).

Brief und Fragekasten.

In dieser ständigen Rubrik werden Anfragen von Mitgliedern und Interessenten nach Zulässigkeit des Raumes stets gerne Beantwortung finden.

H. B. Amstetten. Ein Grundsteuergesetz existiert in England nicht; es bleibt jedem Grundbesitzer überlassen die Steuer festzusetzen. Die vom Grundbesitzer an die Regierung zu zahlenden Steuern werden meist bei Ankauf des Grund und Bodens in einer runden Summe ein für alle Mal bezahlt. Darüber existiert ein Gesetz vom Jahre 1802. Land Tax- and Redemption, Preis zirka 4 M 50 Pf.